Leonhard Stöckli, Stadiammann zu Feldkirch, schreibt für den Grafen Wilhelm von Montforf-Tettnang und seine Leute zu Buchs über einen Streit um Weiderechte eine Urkunde, da die Gegenpartei Junker Wolfhart von Bandis, der alt Freiherr, und seine Leute zu Vaduz und Schaan von den anberaumten Gerichtstagen wegblieben, und bestimmt den Junker Ulrich von Königseck, Vogt zu Feldkirch, für das weitere Verfahren zum Obmann.

Jch Leonhart Stokkli<sup>1</sup> Statt Amman ze Veltkilch. Tun kund Offenlich mit dem brief, Als Jeh gemainer man ward vmb die Stosse / entzwischen den Edeln wolgeborn herren, Graf wilhelmen von Montfort herren ze Tettnang<sup>3</sup> vnd den sinen ze Bux ains taŷls, / vnd junkhern wolffharten von Branndes<sup>4</sup> dem alten friien vnd den sinen ze Vadutzz vnd ze Schan des andern taŷls von der waŷdn / wegen, Darumb vndergeng beschehen vnd tag gen werdemberg geschopfft vnd verkundet vnd och von baidersyt da gesucht sind. / vnd aber nit vsstrag namen, vnd ain ander tag gemacht ward her gen veltkilch, für die vier zügesetzten Schidman vnd mich / Jr kuntschafft jetwedrersŷt ze bringent, die wir och ain taŷl jetwedrenthalb gelŷch verhorten vnd aber nit vollendet / ward. Gebrestenhalb des von Brandes vnd der sinen kuntlûten die sŷ nit gar da hatten. Des sich Grâf wilhelm vnd die sinen clegin / das jn die sach ze lang verzogen wurd vnd Språchen Sy hetten jr kuntlút all da vnd wolten der sach gern ende haben. Darumb / aber sich die herren vnd die Jrn ze baŷdersŷt selber ains andern tags also herwiderumb gen veltkilch mitenander mit der vieren / vnd minem wissen vnd willen verayntent, vff gestern den donstage die kuntschafft ze vollaytent. vnd da gesprochen als och / das merr nâch dem Rechten vnder vns funfen ward. das man den tag getrùwlich laisten sôlt, Wedra taŷl aber den tag von sach / wegen nit gelaisten môcht das der die sach offnen sôlt vnd sôlt sôlich sach sin die den tag wol wenden mocht. nach erkantnuss / der vieren vnd min des fünfften Also kamb der obgenant Graf wilhelm mit den sinen

vnd mit sinem zûsatzz vff den tag her ze / Tagzit Vnd batt mich ze Sitzzen won er da wår dem tag gnug ze tund nach dem als das verlassen war worden. Vnd kam / aber der ander taŷl noch des zusatzz nit. Darumb wolt ich nit Sitzzen. Batt er mich aber ze Sitzzen vnd ze Bekennen was darûber / sins Rechten war. Das Jch aber nit tun wolt ane den andern zůsatzz. Als mich das billich dùnkt sin, das baid zůsåtzz bŷ mir sitzzen / vnd der ain zůsatzz vnd Jch allain âne den andern zůsatzz nit Sitzzen vns darumb bekennen noch Sprechen sölten Vnd do sich das / lang verzôch. do begert er Das Jeh Im doch des ain vrkund gåbe, wie er vnd die sinen Jrs taŷls den tag gesücht hetten vnd von / Jrm widertaŷl niemant komen war noch da Offnotint was sach sŷ dâran Sûmpti ald Jrrti. Des Jeh ouch wider vnd Spenig was / vnd sin mit Recht getrûwt ûber ze werden. Darumb nue der selb Grâf wilhelm vnd Jch gegen enander zum Rechten kament vff / den frommen vnd vesten Junkhern vlrichen, von kunigsegk<sup>5</sup> vogt ze veltkilch zu ainem gemainen man, mit ainem gelychen zusatzz / jetwedrenthalb. vnd da mit del. de Rechten gesprochen vnd Jch gewŷst ward das Jch im billich ain vrkunde darumb geben solt vnd den / darnach aber geschach das Recht war. Also hab ich im disen brief ze ainem waren vrkund vnd zu ainer guten gezuggnusse. / mit minem aigenn anhangenden Insigel versigelt geben ze veltkilch am fritag des drissigosten tags månotz mertzzen / Nåch Cristus gebûrt viertzehenhûndert jår vnd dârnach in dem viertzehenden jâr.

## ·Übersetzung.

Jch Leonhard Stöckli, Stadtammann zu Feldkirch, verkünde als gemeinsamer Schiedsrichter und Obmann mit diesem Briefe öffentlich, dass über Weiden Streit zwischen den edeln, wohlgeborenen Herren Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang und seinen Leuten zu Buchs einerseits und Herrn Junker Wolfhart von Brandis dem alten Freiherrn und seinen Leuten zu Vaduz und Schaan anderseits bestand. Es wurde auf beiderseitiges Gesuch hin ein Vergleichsverfahren mit Grenzbegehung angestrengt und ein Tag nach Werdenberg anberaumt und angekündigt, was

aber zu keinem Austrag und zu keiner Schlichtung führte. Hierauf wurde ein anderer Gerichtstag nach Feldkirch anberaumt, an dem vor mir und den mir vier beigegebenen Schiedsrichtern die Zeugen beider Parteien einvernommen werden sollten, die wir auch unparteiisch verhörten. Doch wurde die Einvernahme nicht abgeschlossen, da der von Brandis und seine Zeugen fehlten und gar nicht da waren. Graf Wilhelm und seine Leute beklagten sich hierüber in dem Sinne, die Sache würde ihnen zu sehr in die Länge gezogen; und sie sprachen, alle ihre Zeugen seien zugegen und sie möchten, dass die Angelegenheit erledigt würde. Beiderseits vereinbarten sich nun die Herren und ihre Leute mit meinem und der vier Schiedsrichter Wissen und Willen auf einen neuen Gerichtstag. der wiederum zu Feldkirch und zwar gestern Donnerstags zur Abschliessung der Zeugeneinvernahme hätte staattfinden sollen. Nach dem Rechte entschied die Mehrheit von uns fünfen, dass man diesen Gerichtstag treulich abhalten solle. Wer aber dem Tage aus irgend einem Grunde nicht Folge leisten möchte, solle sich darüber aussprechen, und die Sache solle so gestaltet werden, dass man diesmal den Gerichtstag nach meiner und der vier Schiedsrichter Erkenntnis zu Ende führen könne. Der obgenannte Graf Wilhelm erschien mit seinen Leuten und den von ihnen gewählten Gerichtsbeisassen am Gerichtstage und bat mich, da er da sei, zu Gericht zu sitzen und dem Gerichtstage nach dem Stande der Dinge, so wie sie letztes Mal verlassen worden seien, Genüge zu tun. Die andere Partei und ihre Beisassen erschienen aber wieder nicht. Darum wollte ich nicht zu Gerichte sitzen. Graf Wilhelm bat mich abermals zu Gericht zu sitzen und zu bekennen, wie es in der Sache mit seinem Rechte stünde. Das wollte ich aber ohne die vom andern Teil erwählten Schiedleute nicht tun, da es mir billig schien, dass die Schiedleute beider Parteien bei mir sitzen sollten, und dass ich nur mit den Schiedleuten des einen Teiles ohne die Beisassen des andern Teiles nicht zu Gerichte sitzen und in der Sache Recht sprechen dürfe. Da sich die Sache so in die Länge zog, begehrte Graf Wilhelm, ich möchte ihm doch beurkunden, dass er und die Leute seiner Partei den Gerichtstag besucht hätten, dass von der Gegenpartei aber Niemand erschienen sei und dass diese auch nicht mitteitle, was sie versäumt oder behindert hätte. Auch diesem Gesuche widerstand

ich und ich wies es ab; ich glaube nun aber wohl zu Recht, dass er darob meiner überdrüssig geworden sei. Darum wurden derselbe Graf Wilhelm und ich miteinander einig, die Rechtssache dem frommen und ehrenfesten Junker Ulrich von Königseck, Vogt zu Feldkirch, als gemeinsamem Obmann und beiderseitig gleich verteilten Beisassen zu übergeben, auf dass endlich Recht gesprochen werde. Ich wurde angewiesen dem Grafen Wilhelm billigerweise darüber eine Urkunde auszustellen, dass darnach das geschehen könne, was recht sei. So habe ich diesen Brief zu wahrer Beurkundung und zum guten Zeugnis mit meinem eigenen daran hangenden Siegel besiegelt; gegeben zu Feldkirch am Freitag den 30. März, 1414 nach Christi Geburt.

Original im Staatsarchiv St. Gallen, Schachtel Gemeinde Buchs No. 1. Pergament 28,5 × 22 cm; schmutzig. Gotische Kursive, Initiale, Vorlinierung nicht ersichtlich, Zeilenführung nicht ganz gerade. Oben und seitlich ca. 1,8, unten 5 cm Rand. Unten in der Mitte ist an einem Pergamenttreifen das Siegel cingehängt. A S' LEOHARDI. DCI. STOEKLI. MISTRI. In LEOHARDI über O Kürzungsstrich und A mit R legiert; in STOEKLI steht das E in kleiner Minuskel über O; über MISTRI Kürzungsstrich, also MINISTRI aufzulösen. Siegelform rund zu 27 mm Durchmesser. Im Siegelfelde Halbrundschild mit Vogelbein. — Keine alten Rückvermerke.

- a mit Kürzungsstrich über onst.
- b mit überflüssigem Strich darüber.
- c mit Strich über u.
- d Lücke wegen dem Falt.
- 1 Stöckli, Alte Feldkircher Ammänner-Familie.
- 2 Wilhelm V. von Montfort-Tettnang, erw. 1374 † 1439. Werdenberg befand sich damals im Pfandbesitz dieser Grafen.
- 3 Tettnang, Württemberg.
- 4 Wolfhart IV. von Brandis, I. von Vaduz; s. oben S. 174.
- 5 Ueber diesen s. Ulmer, Burgen und Edelsitze Vorarlbergs und Liechtensteins (1925) S. 133.